



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. September 2006
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0043 (COD)**

**12032/2/06
REV 2 ADD 1**

**RECH 200
COMPET 214
CODEC 806**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. September 2006 im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013)

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 15. April 2005 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und für einen Beschluss des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) übermittelt ¹.
2. Der erstgenannte Vorschlag stützt sich auf Artikel 166 Absatz 1 EG-Vertrag.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Dezember 2005 abgegeben ². Der Ausschuss der Regionen hat am 17. November 2005 Stellung genommen ³.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 15. Juni 2006 abgegeben ⁴.
5. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt zum Siebten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) gemäß Artikel 251 des Vertrags am 25. September 2006 festgelegt. ⁵

¹ Dok. 8087/05 RECH 80 ATO 45 COMPET 68 CODEC 266 - KOM(2005) 119 endg.

² ABl. C 65 vom 17.3.2006, S. 9.

³ ABl. C 115 vom 16.5.2006, S. 20.

⁴ Siehe Dokument P6_TA-PROV(2006)0265 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁵ Der Rat hat auch eine politische Einigung über den Beschluss des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) erzielt. Die endgültige Annahme dieses Beschlusses wird gleichzeitig mit der endgültigen Annahme des Beschlusses über das Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft erfolgen. Der Entwurf dieses Beschlusses wurde dem Europäischen Parlament zur Information zugeleitet.

II. HINTERGRUND UND ZWECK DES VORSCHLAGS

- a) Gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags (Artikel 163 bis 173) führt die Gemeinschaft Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung durch. Insbesondere ist Folgendes vorgesehen:
- Gemäß Artikel 163 Absatz 1 EGV hat die Gemeinschaft zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.
 - In Artikel 165 Absatz 1 EGV ist festgelegt, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung koordinieren, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.
 - Nach Artikel 166 Absatz 1 EGV sind alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung in einem mehrjährigen Rahmenprogramm zusammenzufassen (das derzeitige Sechste Rahmenprogramm läuft Ende 2006 aus).
- b) Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen im März 2000 in Lissabon, im Juni 2000 in Santa Maria da Feira und im März 2001 in Stockholm in seinen Schlussfolgerungen die zügige Verwirklichung eines europäischen Raums der Forschung und Innovation (EFR) gefordert, um die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Im Rahmen der Neubelebung der Lissabonner Strategie im Jahr 2005 und in dem Bericht der hochrangigen Gruppe unabhängiger Sachverständiger unter dem Vorsitz von Esko Aho, die ihr Mandat von den europäischen Staats- und Regierungschefs auf der Tagung von Hampton Courts erhalten hatte, wurde bestätigt, dass die Strategie in Bezug auf wissenschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Innovation weiter Geltung hat.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission vorgeschlagen, dass das Siebte Rahmenprogramm im Hinblick auf die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele und die Erbringung eines Beitrags zum Prozess von Lissabon in der Weise, dass die Verwirklichung des EFR gefördert und eine offene Koordinierung ermöglicht wird, damit eine angemessene Zusammenarbeit bei wissenschaftlich-technologischen Forschungsmaßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene erfolgt, die folgenden neuen Merkmale aufweisen sollte:

- Konzentration auf eine ausgewählte Anzahl von thematischen Prioritäten, in denen ein Tätigwerden der Gemeinschaft den größtmöglichen Zusatznutzen erbringen kann und in denen in bestimmten begründeten Fällen im Rahmen von gemeinsamen Technologieinitiativen Unterstützung für eine langfristige strategische Forschungsagenda gewährt werden kann;
- Unterstützung für die Pionierforschung durch von Forschern selbst angeregte Grundlagenforschung, die von den herausragendsten Forschungsteams in Europa durchgeführt wird, und durch die Schaffung eines unabhängigen Europäischen Forschungsrats;
- bessere Ausbildung und leichter Zugang zu Forschungsmöglichkeiten wie auch mehr Anerkennung für den Beitrag der Forscher zu den Zielen der Gesellschaft durch Stärkung der Komponente "Humanressourcen" im Rahmenprogramm, wobei auf den positiven Erfahrungen mit den "Marie-Curie-Maßnahmen" der vorherigen Rahmenprogramme aufgebaut werden kann;
- Optimierung der Nutzung und der Weiterentwicklung der europäischen Forschungsinfrastrukturen; Stärkung der innovativen Kapazitäten der KMU und ihrer Fähigkeit, von der Forschung zu profitieren; Unterstützung der Entwicklung regionaler forschungsorientierter Cluster; Freisetzung des Potenzials in den Konvergenzregionen und den Regionen in äußerster Randlage der EU; Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft und Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte auf Gemeinschafts- und auf einzelstaatlicher Ebene;
- Stärkung der wichtigen Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle in Bezug auf die Bereitstellung auftraggeberorientierter wissenschaftlicher und technologischer Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politiken der Gemeinschaft und in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktion als unabhängiges Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der EU in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereichen;
- Vereinfachung und Straffung der Durchführungsregelungen auf der Grundlage verbesserter Verwaltungsverfahren.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

A. Allgemeines

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates spiegelt in beträchtlichem Umfang sowohl den Vorschlag der Kommission als auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wider, und zwar hinsichtlich des Aufbaus, des wissenschaftlich-technologischen Inhalts und der Mittel zur Durchführung des Rahmenprogramms sowie in Bezug auf die Finanzausstattung und die vorläufige Mittelaufteilung.

Bei der Prüfung des Kommissionsvorschlags war der Rat bestrebt, die Abänderungen des Europäischen Parlaments so weit wie möglich zu berücksichtigen, dem weit reichenden Konsens zwischen den beiden Rechtsetzungsorganen zu entsprechen und gleichzeitig an der allgemeinen Ausrichtung des Kommissionsvorschlags festzuhalten. Hierbei hat sich der Rat von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- (1) Anerkennung der Funktion des Rahmenprogramms als Instrument zur Verwirklichung wesentlicher gemeinschaftlicher Ziele unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Großteil der europäischen Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung von den Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene finanziert wird.
- (2) Notwendigkeit einer Bündelung der gemeinschaftlichen Forschungsanstrengungen, damit sich eine kritische Masse an Sachkompetenz und europäischem Mehrwert ergibt, während gleichzeitig für eine ausreichend intensive Behandlung der jeweiligen Themenstellungen im Rahmen der thematischen Bereiche gesorgt wird, die für die Gemeinschaftsforschung ausgewählt wurden.
- (3) Notwendigkeit einer Ergänzung der gebündelten Forschungsanstrengungen in thematischen Schlüsselbereichen in der Weise, dass die Gemeinschaftspolitik in den verschiedenen Bereichen unterstützt und eine Reaktion auf neu entstehende wissenschaftliche und technologische Bedürfnisse in einem sich rasch wandelnden Forschungsumfeld ermöglicht wird, wobei im Interesse der Rechtsklarheit jedoch geeignete Parameter für diese Flexibilität festgelegt werden.
- (4) Notwendigkeit einer Durchführung des Rahmenprogramms mit Instrumenten, mit denen sich bei den Forschungsmaßnahmen die kritische Masse an Sachkompetenz und europäischem Mehrwert erzielen lässt; gleichzeitig muss ein reibungsloser Übergang vom Sechsten Rahmenprogramm sichergestellt und für alle interessierten Stellen die Möglichkeit einer Mitwirkung an den gemeinschaftlichen Forschungsmaßnahmen gewährleistet werden, sofern das Kriterium wissenschaftlicher Spitzenleistung erfüllt ist.
- (5) Notwendige Aufwertung öffentlich-privater Partnerschaften auf allen Ebenen, einschließlich einer wesentlich verbesserten Unterstützung für Forschung und technologische Entwicklung von KMU sowie langfristige strategische Forschungsagenden ganzer, im Rahmen europäischer Technologieplattformen ausgewählter Wirtschaftszweige und in wenigen sorgfältig ausgewählten Fällen Durchführung gemeinsamer Technologieinitiativen.

- (6) Notwendige Präzision – insbesondere durch die erforderlichen Detailangaben – sowohl hinsichtlich des wissenschaftlich-technologischen Inhalts als auch der Finanzierung, wobei zu beachten ist, dass das Rahmenprogramm mit Hilfe spezifischer Programme umgesetzt werden muss, die zwangsläufig genauere Durchführungsregelungen enthalten werden.

B. Einzelbemerkungen

1. Wichtigste Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag

a) Ethische Fragestellungen

In Bezug auf die ethischen Fragestellungen hat der Rat den vom Europäischen Parlament in seiner Stellungnahme in erster Lesung vorgeschlagenen Ansatz übernommen: Regeln hinsichtlich ethischer Fragestellungen im Siebten Rahmenprogramm, insbesondere hinsichtlich der Forschung mit embryonalen Stammzellen, sind nunmehr ausdrücklich in Artikel 6 des Beschlusses über das Rahmenprogramm festgelegt. Zudem hat die Kommission darauf hingewiesen, dass sie die für das Sechste Rahmenprogramm gewählte Vorgehensweise beibehalten wird und Tätigkeiten in Verbindung mit der Zerstörung menschlicher Embryos, auch für die Gewinnung von Stammzellen, von der Finanzhilfe der Gemeinschaft nach dem FTE-Rahmenprogramm ausschließen wird.

b) Wissenschaftlich-technologischer Inhalt

i) Zusammenarbeit

Der Rat hat im Großen und Ganzen an dem von der Kommission vorgeschlagenen wissenschaftlich-technologischen Inhalt der thematischen Prioritäten festgehalten; unter Berücksichtigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments hat er einige dieser Punkte jedoch präzisiert und erweitert:

- Die Anzahl der Prioritäten wurde von neun auf zehn erweitert, indem die Sicherheitsforschung von der Weltraumforschung abgetrennt wurde;
- besonderes Augenmerk gilt einer wirksamen Koordinierung zwischen den Themenbereichen und den vorrangigen Wissensbereichen, die mehrere Themenbereiche betreffen, wie z.B. die forstwirtschaftliche Forschung, das Kulturerbe sowie die Meereswissenschaften und -technologien;
- zur Unterstützung von Forschungsarbeiten, die darauf abzielen, neue wissenschaftliche und technologische Möglichkeiten, die sich auf einem bestimmten Gebiet sowie in Verbindung mit anderen relevanten Bereichen oder Fachgebieten ergeben, zu ermitteln oder weiter zu erkunden, werden künftige und neu entstehende Technologien und unvorhergesehene politische Erfordernisse offen und flexibel angegangen, indem spontane Forschungsvorschläge besonders unterstützt werden, auch durch gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, um innovative Konzepte und grundlegend neue Anwendungen zu fördern und neue Möglichkeiten innerhalb von Forschungsprogrammen zu erkunden, vor allem wenn sie das Potenzial für einen bedeutenden Durchbruch aufweisen;
- die Verbreitung und Weitergabe von Wissen wird als Priorität betrachtet, um die Nutzung der Ergebnisse durch die Industrie, die politisch Verantwortlichen und die Gesellschaft zu verbessern – mit entsprechenden Einschränkungen für den Themenbereich "Sicherheit" aufgrund der Vertraulichkeitsaspekte der betreffenden Maßnahmen;
- besonderes Augenmerk sollte auf die Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung der KMU gerichtet werden. Zu diesem Zweck und unter weitgehender Berücksichtigung der Standpunkte des Europäischen Parlaments wird angestrebt, dass mindestens 15 % der im Programmteil "Zusammenarbeit" verfügbaren Mittel an KMU gehen. Der Rat hat auch die Rolle der europäischen Technologieplattformen anerkannt, schlägt jedoch nicht deren Direktfinanzierung vor, da er in diesem Bereich einen projektorientierten Ansatz für geeigneter hält;
- was die gemeinsamen Technologieinitiativen anbelangt, so hat der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments übernommen, mit der zusätzliche Kriterien für ihre Einrichtung hinzugefügt werden. Somit muss die Art der gemeinsamen Technologieinitiativen klar festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf finanzielles Engagement, Dauer des Engagements der Teilnehmer, Regeln für die Aufnahme und die Beendigung der vertraglichen Tätigkeit und Rechte des geistigen Eigentums. Zudem werden große Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass sie in transparenter Weise durchgeführt werden und dass die Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln durch die gemeinsamen Technologieinitiativen auf der Grundlage der im Rahmenprogramm festgelegten Grundsätze der Exzellenz und des Wettbewerbs erfolgt;

- bezüglich der ersten Priorität (Gesundheit) wurde im Hinblick auf die vom Europäischen Parlament geäußerten Bedenken ein breiterer Forschungsansatz übernommen. Er umfasst insbesondere: Postgenomik-Forschung, neue präventive Instrumente für die regenerative Medizin, neue Konzepte für Wirkstofffreisetzung, Modellierung komplexer Systeme, altersbedingte Krankheiten einschließlich Demenz, Hepatitis C und potenzielle neu auftretende Epidemien (z.B. SARS), rheumatoide Erkrankungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen, Aspekte der Palliativmedizin, Patientensicherheit und bessere Nutzung von Arzneimitteln (einschließlich einiger Aspekte der Pharmakovigilanz und wissenschaftlich nachgewiesener ergänzender und alternativer Heilmethoden), Forschung zu Gesundheitssystemen einschließlich Strategien für die häusliche Betreuung und Beurteilung der Kosten, der Wirksamkeit und des Nutzens verschiedener Behandlungsmethoden, Forschung zu Lebensstil oder Umweltfaktoren und ihrer Wechselwirkung mit Arzneimitteln;
- bezüglich der zweiten Priorität (Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie) wurde das Ziel ausgeweitet; es umfasst nun ökologische Herausforderungen, Aquakultur, Gegebenheiten in Küstengebieten und die Reaktion auf spezielle Ernährungsbedürfnisse der Verbraucher. Die Maßnahmen wurden erweitert; sie umfassen nun Bioinformatik, nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, biologische Ressourcen aus den Böden einschließlich Fruchtbarkeit der Böden, Pflanzengesundheit, epidemiologische Studien, Krankheiten in Verbindung mit Futtermitteln und andere Bedrohungen der Nachhaltigkeit und Sicherheit der Lebensmittelerzeugung, einschließlich Klimaänderungen; entsprechend der Anregung des Parlaments wurde die Rolle der Fischerei hervorgehoben;
- die dritte Priorität (Informations- und Kommunikationstechnologien) wurde auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen gestärkt. Sie umfasst nun Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovation und Kreativität, Verminderung der digitalen Kluft und der sozialen Ausgrenzung, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die alternde Bevölkerung, Förderung der Zugänglichkeit und der Transparenz des staatlichen Handelns und der politischen Entwicklungsprozesse, Verwaltung und Kommunikation der FTE, innovative, hochwertige IKT-gestützte Produkte und Dienstleistungen, Forschungsaktivitäten im Bereich der IKT auf der Grundlage des Open-Source-Entwicklungsmodells, verschiedene Nutzungsmöglichkeiten und Geschäftsmodelle als Ergebnis der IKT-Forschung, Photonik, freie und quelloffene Software, Fragen der Nachhaltigkeit in der Elektronik, Nutzung von Quanteneffekten, Speicherung, Mathematik, natürliche Kooperation, verbesserte Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsinformationsspeicher zum Wissensmanagement, ökologische Aspekte der Mobilität, Zugang zu interaktiven digitalen Inhalten;

- Zugänglichkeit und langfristige Nutzung wissenschaftlicher Ressourcen in einem multikulturellen Umfeld, Stärkung kleiner und mittlerer Organisationen und Gemeinschaften, traditionelle Branchen und Optimierung. Zudem – und entgegen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag – wurde die Forschung zu künftigen und neu entstehenden Technologien zu einem integralen Bestandteil aller Maßnahmen im Rahmen dieser Priorität erklärt, so dass sie nicht mehr nur eine Einzelmaßnahme dieser Priorität ist;
- bezüglich der vierten Priorität (Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien) wurde die Begründung erweitert. Sie umfasst nun Stromerzeugung, Energie, Keramik und Nanomedizin. Auch die Maßnahmen wurden erweitert; sie umfassen nun Herstellung von Basismaterialien und Komponenten, Komponenten mit einer Genauigkeit im Nanometerbereich, Überwachungs- und Sensortechnik, Nano-Verbundwerkstoffe, Geo- und optische Technologien, Schuhe und Stahl;
- bezüglich der fünften Priorität (Energie) wurden die Begründung und die Maßnahmen gestärkt. Sie umfassen nun die Ermittlung angemessener und rechtzeitiger Lösungen für die Energiewirtschaft aufgrund der Endlichkeit konventioneller Erdöl- und Erdgasvorkommen, bezahlbare Energiepreise für Bürger und Unternehmen, Bezugnahmen auf die Grünbücher aus den Jahren 2005 und 2006 ⁶, Europas weltweit führende Rolle bei einer Reihe von Energieerzeugungs- und Energieeffizienztechnologien, Stromerzeugung aus Abfällen, Herstellung von Brennstoffen aus Biomasse und Abfällen, Lagerung, Verteilung und Nutzung kohlenstoffneutraler Brennstoffe, insbesondere Biokraftstoffe für die Stromerzeugung, hocheffiziente, wirtschaftliche und weitgehend emissionsfreie Anlagen für die Strom- und/oder Wärmeerzeugung auf der Grundlage von insbesondere unterirdischer Speicherung, Entwicklung und Demonstration von Technologien zur Umwandlung von anderen festen Brennstoffen, bei denen auch sekundäre Energieträger sowie flüssige oder gasförmige Brennstoffe erzeugt werden, Entwicklung von Energiespeichermöglichkeiten, weitere Einsparungen beim End- und Primärenergieverbrauch bei Gebäuden und Verkehrssystemen, Einsatz von Technologien aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energien und von Maßnahmen und Systemen zur Energienachfragesteuerung, wissenschaftliche Unterstützung für die Gestaltung der Politik. Zusätzlich wurde es aufgrund der beschränkten Ressourcen zu diesem Zeitpunkt für angebracht gehalten, die polyvalente Energieerzeugung nicht als Einzelmaßnahme wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen beizubehalten, sondern sie in die Maßnahme "Energieeffizienz und Energieeinsparung" zu integrieren;

⁶ Grünbuch aus dem Jahr 2005 über Energieeffizienz (KOM(2005) 265), Grünbuch "Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie" aus dem Jahr 2006 (KOM(2006) 105).

- bezüglich der sechsten Priorität (Umwelt, einschließlich Klimaänderungen) ist der Rat dem Ansatz des Europäischen Parlaments gefolgt und hat das Ziel dahin gehend erweitert, dass es nun Klimaänderungen und die Anpassung an Umweltbelastungen umfasst. Auch die Begründung wurde erweitert und umfasst nun Folgendes: Bautätigkeit und Fischerei, Bezugnahmen auf das VN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (UNFCCC), das VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, Beitrag der Umwelttechnologien zum nachhaltigen Verbrauch und zu nachhaltiger Erzeugung, natürliches Erbe und höhere Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitiger Sicherstellung einer umweltgerechteren Zukunft für die kommenden Generationen. Die Tätigkeitsbereiche wurden klarer gefasst und umfassen nun: Polargebiete, globale und regionale Wechselwirkungen, Atmosphäre, Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels auf die Küstenregionen und Auswirkungen auf besonders empfindliche Regionen, Verbesserung der Vorhersagen, Dürre, Waldbrände, Lawinen, Erdbeben und andere extreme Ereignisse als Teil der Klimakatastrophen, Auswirkungen von Katastrophen durch Geo-Risiken und Klima, Verbesserung von Managementstrategien, auch im Rahmen von Mehrfachrisikokonzepten, Kontrolle gebietsfremder invasiver Arten, Lagunen, Landschaftspflege, nachhaltige Produkte, Schutz, Erhaltung und Sanierung des kulturellen Erbes einschließlich des menschlichen Lebensraums, alternative Testverfahren, insbesondere Verfahren ohne Tierversuche bei Industriechemikalien, Instrumente zur Drittbewertung, Bewertung, Erkundung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und verschiedene Beobachtungsmaßstäbe;
- die siebte Priorität (Verkehr (einschließlich Luftfahrt)) wurde verbessert und umfasst nun Nutzen für alle Bürger, Zusammenhang zwischen Verkehr und Umwelt, Interoperabilität und Intermodalität im Schiffsverkehr, kleinere Luftfahrzeuge für verschiedene Einsätze, innovative Konzepte für Wartung, Instandsetzung und Überholung, zugängliche Kombinationen von Technologien, nachhaltiger Land- und Schiffsverkehr, Einsatz alternativer Kraftstoffe im Verkehr, insbesondere Wasserstoff und Brennstoffzellen unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit und der Energieeffizienz, Logistik, schadstoffärmere Verkehrsträger, Instandhaltung von Infrastrukturen und EGNOS;
- die achte Priorität (Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften) wurde erweitert und umfasst nun Folgendes: demographische Entwicklung, Bestimmung ordnungspolitischer Maßnahmen in der Kulturpolitik, der Wissenschafts- und Technologiepolitik sowie der Gleichstellungspolitik,

immaterielle Werte, territorialer Zusammenhalt, sozioökonomische Auswirkungen der europäischen Politik und des Gemeinschaftsrechts, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Behindertenfragen, Ungleichheiten, ethnische Zugehörigkeit und religiöser Pluralismus, Entwicklungsregionen, Förderung des Friedens, künftige Entwicklung der erweiterten EU, Rolle der Zivilgesellschaft und Verbreitung von Wissen;

- bezüglich der neunten Priorität (Weltraum) wurde die Begründung erweitert. Sie umfasst nun Forstwirtschaft, Gesundheit, technologische Spin-off-Effekte und Unentbehrlichkeit von Raumfahrtanwendungen in einer Hochtechnologiegesellschaft, effiziente Nutzung weltraumgestützter Systeme (in Abstimmung mit In-situ-Systemen, einschließlich luftgestützter Systeme) und kosteneffiziente Weltraummissionen. Die Maßnahmen wurden um folgende Elemente erweitert: In-situ-Überwachungssysteme, Unterstützung der Integration und Harmonisierung der im Rahmen der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) erhobenen Daten (satellitengestützt und in-situ, einschließlich der Komponenten an Land, auf See und in der Luft), Entwicklung weltraumgestützter Systeme für Risikoprävention und Risikomanagement und Notfälle jeder Art unter Verbesserung der Konvergenz mit nicht raumgestützten Systemen, Maximierung des wissenschaftlichen Zusatznutzens durch Synergien mit Initiativen der ESA oder nationaler Weltraumagenturen auf dem Gebiet der Weltraumforschung, Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Daten, Unterstützung zur Koordinierung der Bemühungen um die Entwicklung weltraumgestützter Teleskope und Detektoren sowie um die Datenanalyse in den Weltraumwissenschaften und Biomedizin;
- bei der zehnten Priorität (Sicherheit) wurde die Zielvorgabe dahin gehend verbessert, dass sie nun auch Naturkatastrophen und die Wahrung der Privatsphäre einschließt. Die erweiterte Begründung umfasst die Unterstützung der Politik der Gemeinschaft im Gesundheitsbereich und stellt insbesondere auf die Sicherheitsforschung für europäische Kapazitäten in Bezug auf Überwachung, Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen über Bedrohungen und Zwischenfälle sowie Systeme zur besseren Lagebewertung und Situationskontrolle durch verstärkten Einsatz von IKT-Systemen in den unterschiedlichen Einsatzbereichen ab. Die Maßnahmenpalette wurde um folgende Bereiche erweitert: Methoden zur raschen Identifizierung, Wiederherstellung der Sicherheit in Krisensituationen, Erfassung und Unterstützung verschiedener Maßnahmen der Notfallbewältigung, Vernetzung von Sicherheitssystemen, Nachrichtendienste, Informationsbeschaffung und innere Sicherheit, aufgabenorientierte Forschung im Zusammenhang mit den kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Gefahrenabwehr, der Bedeutung menschlicher Werte und der Politikgestaltung, der Psychologie des Terrorismus und seinem sozialen Umfeld.

ii) Ideen

Der Rat ist der Linie des Europäischen Parlaments gefolgt, indem er die rasche Einrichtung des Europäischen Forschungsrates ermöglicht, d.h. eines unabhängigen wissenschaftlichen Rates und eines ihm zugeordneten Durchführungsgremiums. Auf der Grundlage der Abänderungen des EP hat er ferner den Text ergänzt, um Folgendes sicherzustellen: Führung der Geschäfte des Europäischen Forschungsrates durch eigens hierfür eingestelltes Personal; Gewährleistung der Vielfältigkeit der Forschungsgebiete durch die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Rates, dessen Mitglieder nach einem Rotationssystem für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden, wobei die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung besteht; Entwicklung einer wissenschaftlichen Gesamtstrategie durch den wissenschaftlichen Rat, der umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschungsmaßnahmen hat und ferner einen Verhaltenskodex festlegt, der unter anderem die Vermeidung von Interessenkonflikten regelt; straffes und kosteneffizientes Management der Verwaltungs- und Personalkosten des Europäischen Forschungsrates; Gewährleistung durch die Kommission, dass der Europäische Forschungsrat im Einklang mit den Grundsätzen der wissenschaftlichen Exzellenz, Autonomie, Effizienz und Transparenz handelt, und Erstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrates und die Erreichung der festgelegten Ziele durch die Kommission, die diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet; Befugnis des Europäischen Forschungsrates, seine eigenen strategischen Studien zur Vorbereitung und Unterstützung seiner operativen Tätigkeit durchzuführen.

Hinsichtlich der Strukturierung des Europäischen Forschungsrates hat der Rat jedoch einen Ansatz gewählt, der flexibler ist als der des Europäischen Parlaments. Ein Beschluss über eine mögliche Änderung der Struktur des Europäischen Forschungsrates sollte daher erst im Anschluss an die Zwischenbewertung des Rahmenprogramms gefasst werden, die spätestens 2010 erfolgen soll und in deren Rahmen die Strukturen des Europäischen Forschungsrates anhand der Kriterien "wissenschaftliche Exzellenz", "Autonomie", "Effizienz" und "Transparenz" von unabhängiger Seite überprüft werden, wobei auch eine ausdrückliche Untersuchung der Vor- und Nachteile einer auf einer Exekutivagentur oder auf Artikel 171 des Vertrags beruhende Struktur erfolgen wird.

iii) Menschen

Der Rat hat den Großteil der Abänderungen des Europäischen Parlaments übernommen. Das Programm umfasst nun folgende Elemente: Berücksichtigung der Erfahrungen mit den "Marie-Curie"-Maßnahmen früherer Rahmenprogramme und ihre Auswirkung auf den europäischen Forschungsraum; speziell auf junge Menschen abzielende Ausbildungsmaßnahmen; Erhöhung der Beteiligung von Forscherinnen; offener europäischer Arbeitsmarkt für Forscher, der frei von jeglicher Form der Diskriminierung ist; Sondermaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung wissenschaftlicher Laufbahnen im Anfangsstadium sowie Maßnahmen, mit denen die Abwanderung von Wissenschaftlern verringert werden soll; Begünstigung von Spitzenleistungszentren in der Europäischen Union; Synergien mit anderen gemeinschaftlichen Politikbereichen; Verbreiterung von wissenschaftlichen und allgemeinen Kompetenzen einschließlich der Kompetenzen für Technologietransfer und unternehmerisches Handeln.

iv) Kapazitäten

Unter weitgehender Beibehaltung des Kommissionsvorschlags hat der Rat beschlossen, die kohärente Entwicklung politischer Konzepte als eine separate Maßnahme in diesen Teil des Rahmenprogramms aufzunehmen, so dass sie nicht länger eine bereichsübergreifende Komponente anderer Maßnahmen des Programms "Kapazitäten" bildet.

In Anbetracht der Abänderungen des Europäischen Parlaments hat der Rat den Umfang einiger Maßnahmen wie folgt präzisiert:

- Bei der Maßnahme "Forschungsinfrastrukturen" ist das Ziel nun der Aufbau des Europäischen Forschungsraums erweitert worden.

Die Maßnahmenpalette im Bereich der bestehenden Infrastrukturen wurde präzisiert und umfasst nun Folgendes: Zugang zu hochleistungsfähigen Forschungsinfrastrukturen auch für die in der Industrie und in KMU tätigen Wissenschaftler; (Weiter)Entwicklung der weltweiten Vernetzung; offene Interoperabilitätsstandards. Im Zusammenhang mit neuen Infrastrukturen sollten die Maßnahmen der Gemeinschaft auf die Vorbereitungsphasen konzentriert werden, da die Mitgliedstaaten beim Aufbau und bei der Finanzierung dieser Infrastrukturen weiterhin die zentrale Rolle spielen werden. Die Auflistung der Förderkriterien wurde vom Rat um folgende Kriterien ergänzt: Beiträge zu den Kapazitäten für technologische Entwicklung und Beitrag zur Schaffung forschungsorientierter Exzellenzcluster sowie Möglichkeit des Rückgriffs auf EIB-Darlehen und die Strukturfonds.

- Bei der Maßnahme "Forschung zugunsten der KMU" ist der Rat der Linie des Europäischen Parlaments gefolgt, indem er Folgendes hinzugefügt hat: Überbrückung der Lücke zwischen Forschung und Innovation; stärkere Nutzung von Forschungsergebnissen; Anbieter von Forschungsleistungen; Komplementarität mit dem Rahmenprogramm "Wettbewerbsfähigkeit und Innovation" sowie mit anderen Gemeinschaftsprogrammen; in Anbetracht der Abänderung des Europäischen Parlaments wurde die Unterstützung für "nationale Sondierungsprämien" hinzugefügt und gleichzeitig auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Bereich "Forschung zugunsten der KMU" beschränkt, da nach Auffassung des Rates der Schwerpunkt eindeutig auf der Unterstützung von Forschungsprojekten liegen sollte.
- Den Umfang der Maßnahme "Wissensorientierte Regionen" hat der Rat um folgende Aspekte erweitert: Erleichterung der Einrichtung regionaler Cluster, die zum Aufbau des Europäischen Forschungsraums beitragen; Unterstützung neu entstehender wissensorientierter Regionen; Verknüpfung mit den Strukturfonds sowie Synergien mit den Programmen der Gemeinschaft sowie mit einschlägigen nationalen und regionalen Programmen.
- Der Maßnahmenbereich "Forschungspotenzial" wurde durch folgende Hinzufügung präzisiert: Synergien mit dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, um in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf regionaler Ebene die Vermarktung von Forschung und Entwicklung zu fördern.
- Den Bereich "Wissenschaft und Gesellschaft" hat der Rat um folgende Maßnahmen erweitert: Förderung des Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen für die interessierte Öffentlichkeit; Förderung von Frauen in der Forschung und in wissenschaftlichen Entscheidungsgremien; Schaffung eines offenen Umfelds, welches die wissenschaftliche Neugier junger Menschen weckt; Förderung der vollen Beteiligung junger Menschen an der Wissenschaft; besserer kommunikativer Austausch und besseres gegenseitiges Verständnis zwischen der Welt der Wissenschaft und einem breiteren Publikum; bessere Darstellung wissenschaftlicher Arbeit; Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen.

- Im Bereich "Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit" hat der Rat vorgesehen, dass Maßnahmen, die gegenwärtig von der Vereinigung INTAS, die Ende 2006 aufgelöst werden wird, durchgeführt werden, in dieses Programm und in die spezifischen Programme "Zusammenarbeit" und "Menschen" eingegliedert werden. Weitere Ergänzungen des Rates betreffen die Ziele (Hinzufügung von "Förderung des Kontakts mit Partnern in Drittländern mit dem Ziel, den Zugang zu den in der gesamten Welt durchgeführten Forschungstätigkeiten zu erleichtern") und die Maßnahmen (Hinzufügung von "spezielle Kooperationsmaßnahmen von gegenseitigem Interesse").
- v) *Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs*

Der Rat hat die Begründung dahin gehend präzisiert, dass die Maßnahmen, die im Rahmen dieses Teils durchgeführt werden, mit der Forschung im Rahmen der Themenbereiche des spezifischen Programms "Zusammenarbeit" abgestimmt werden sollen, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden. Die Maßnahmenpalette wurde um folgende Maßnahmen erweitert: wissenschaftlich-technische Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren für die Risikobewertung und das Risikomanagement als Mittel der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene; Bereitstellung von Sachverstand und Mitwirkung an den Forschungsaktivitäten im Bereich der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) und der Entwicklung von neuen Anwendungen in diesem Bereich; Entwicklung und Validierung alternativer Verfahren – insbesondere von Verfahren ohne Tierversuche – in allen einschlägigen Forschungsbereichen.

c) *Gesamtbetrag und Aufschlüsselung der Mittel*

Nach dem Abschluss der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁷ musste der ursprünglich vorgeschlagene Mittelbetrag von 72 726 Mio. EUR für das Siebte Rahmenprogramm gekürzt werden, während zugleich versucht wurde, eine gezielte Ausrichtung auf geeignete Schwerpunkte und eine kritische Masse gewahrt blieb. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates lässt den geänderten Kommissionsvorschlag für den Gesamthöchstbetrag von 50 521 Mio. EUR in Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments unverändert. Der Rat hat jedoch folgende Anpassungen an der Aufschlüsselung dieses Betrags vorgeschlagen:

⁷ ABl. C 139 vom 14.6.2006.

- In dem die "Zusammenarbeit" betreffenden Teil ist der Rat dem Ansatz gefolgt, der den Abänderungen des Europäischen Parlaments zugrunde liegt und auf eine Erhöhung der Mittelausstattung für die Themenbereiche abstellt, die ein großes Potenzial zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit haben; dies gilt insbesondere für den ersten (Gesundheit), den fünften (Energie) und den achten (Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften) Themenbereich, wenn auch nicht im gleichen Umfang. Nach Aufspaltung des Themenbereichs "Weltraum und Sicherheit" in zwei getrennte Themenbereiche beschloss der Rat, für den Themenbereich "Sicherheit" 80 Mio. EUR weniger vorzusehen als für den Themenbereich "Weltraum", weil er der Ansicht ist, dass die Gemeinschaft in diesem Bereich nach wie vor nur begrenzte Zuständigkeiten besitzt.
- In dem die "Kapazitäten" betreffenden Teil folgte der Rat dem Ansatz des Europäischen Parlaments, den vorgeschlagenen Mittelbetrag für "Forschungsinfrastrukturen" zu kürzen und stattdessen die Mittel für "Forschung zugunsten der KMU" erheblich aufzustocken. Indes ist der Rat der Ansicht, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Programmteils "Kapazitäten" ein wesentliches Element des Rahmenprogramms bilden, da sie zur Unterstützung von Schlüsselaspekten der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten dienen; daher fiel die Kürzung hier erheblich geringer aus als vom Europäischen Parlament vorgesehen.
- Bei "Ideen" und "Menschen" hat der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Mittelausstattung unverändert gelassen und daher die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen nicht übernommen, die eine Steigerung der Mittelausstattung bei diesen beiden Teilen des Rahmenprogramms bei gleichzeitiger Kürzung der für "Kapazitäten" vorgesehenen Mittel vorsahen.

2. Standpunkt des Rates zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

In den Gemeinsamen Standpunkt des Rates wurden zahlreiche Abänderungen des Europäischen Parlaments (232 der 326 vorgeschlagenen Abänderungen) ganz, dem Inhalt nach oder teilweise übernommen, manchmal in anderer Form oder an anderer Stelle und häufig in der im geänderten Vorschlag der Kommission enthaltenen Form, wie dies oben dargelegt wurde.

- a) Die folgenden Abänderungen wurden in den Gemeinsamen Standpunkt des Rates wörtlich oder inhaltlich übernommen:
- 1, 3, 4, 11, 12, 14, 15, 18, 24, 26, 32, 35, 39, 43, 44, 47, 52, 58, 59, 66, 76, 88, 93, 95, 97, 121, 126, 130, 132, 137, 142, 146, 148, 149, 153, 162, 173, 174, 180, 181, 182, 183, 189, 190, 192, 193, 198, 201, 209, 214, 215, 216, 221, 224, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 243, 245, 246, 251, 256, 262, 264, 266, 273, 284, 288, 289, 294, 295, 296, 297, 302, 303, 304, 309, 324.
- b) Die folgenden Abänderungen wurden vom Rat dem Grundsatz nach oder teilweise übernommen:
- 2, 5, 6, 16, 17, 19, 20, 25, 27, 30, 31, 33, 34, 40, 42, 45, 46, 50, 53, 60, 63, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 94, 96, 98, 99, 101, 104, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 131, 136, 138, 140, 141, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 175, 177, 178, 179, 184, 185, 186, 187, 188, 195, 196, 197, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 210, 211, 213, 222, 223, 228, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 248, 253, 255, 257, 268, 269, 272, 274, 275, 276, 278, 280, 286, 287, 291, 293, 298, 299, 300, 313, 315, 334, 350, 351, 359, 361, 362.
- c) Der Rat hat die nachstehenden Abänderungen nicht übernommen und ist damit der Kommission gefolgt:
- 7, 8, 9, 10, 13, 21, 22, 23, 28, 29, 36, 37, 38, 41, 48, 49, 51, 54, 55, 56, 57, 61, 62, 64, 65, 74, 83, 91, 92, 100, 102, 103, 105, 108, 116, 117, 118, 133, 134, 135, 139, 143, 144, 145, 147, 150, 151, 152, 161, 164, 176, 191, 194, 212, 217, 218, 219, 220, 229, 247, 249, 250, 252, 254, 258, 259, 260, 261, 263, 265, 267, 270, 271, 277, 279, 281, 282, 283, 285, 290, 292, 301, 305, 306, 307, 308, 310, 311, 312, 314, 320, 347, 349, 360.

IV. FAZIT

Bei der Festlegung seines Gemeinsamen Standpunkts hat der Rat den Kommissionsvorschlag und die vom Europäischen Parlament in erster Lesung abgegebene Stellungnahme uneingeschränkt berücksichtigt. Eine beträchtliche Zahl der Abänderungen sind ganz oder teilweise in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen worden, um den meisten Anliegen des Europäischen Parlaments gerecht zu werden. Der Rat ist davon überzeugt, dass sein Gemeinsamer Standpunkt einen gut ausgewogenen Text darstellt, und sieht konstruktiven Erörterungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine rasche Annahme des Siebten Rahmenprogramms und der diesbezüglichen Durchführungsvorschriften (Beteiligungsregeln, spezifische Programme) erwartungsvoll entgegen.
